

gesucht und beschrieben oder mehr als ihren Namen verzeichnet. Tatsächlich hat aber bereits Tašköprüzâde in seinen Schaḡâ'iq an-nu'mânijja (I², 71) davon gesprochen, daß Bedr ed-dîn's Vater die Burg سماونه in Rumeli (bilâd-i Rûmî-jeden Samavna qal'e) erobert habe. Desgleichen spricht der aus Adrianopel gebürtige Mehmed Kjâmî (st. 1724; vgl. F. BABINGER, GOW, 256 f.) in seinem Werke mahâmm al-fuḡahâ davon, daß der Geburtsort Bedr ed-dîn's unweit Adrianopel (Edirne qurbinda) gelegen sei. Vgl. dazu Mehmed Šeref ed-dîn in der Zeitung Iqdâm, Nr. 8722 vom 27. Haziran 1338/1921.

Was das Sterbejahr anbelangt, so wird meine Ansicht, daß Bedr ed-dîn's Schilderhebung und Untergang zu Seres in die Sommer- und Herbstmonate des Jahres 1416 fallen, was genau dem Jahr 819 der muslimischen Zeitrechnung (beg. 1. III. 1416) entspräche, vollauf durch das im menâqibnâme (S. 115, Z. 8 v. o.) überlieferte Chronogramm (ta'rîch) gesichert: **انه مجذوب هو**. Seine Buchstabenwerte ergeben die Zahl 819. Dieser Zeitsetzung hat sich, wie ich sehe, auch C. BROCKELMANN, GAL, II. Suppl.-Band (Leiden 1938), 314 angeschlossen.

FRANZ BABINGER

Bemerkungen zum byzantinischen Staatsrecht der Komnenenzeit

Vor nunmehr bald einem halben Jahrhundert hat der verdienstreiche russische Kanonist A. PAVLOV einen Text aus der Komnenenzeit veröffentlicht¹⁾, der über Fragen des byzantinischen Staatsrechtes wichtige Erkenntnisse vermittelt. Der Bedeutung des Textes wurde der knappe Kommentar Pavlovs in keiner Weise gerecht, was auch nicht weiter erstaunlich ist, da die byzantinistische Wissenschaft in der Zeit der Wirksamkeit Pavlovs zu den uns heute beschäftigenden staatsrechtlichen Fragen den Zugang noch nicht gefunden hatte. Eher ist zu verwundern, daß auch kein anderer seither auf diesen Text aufmerksam geworden ist. Selbst CHALANDON hat ihn in seinem großen Komnenenwerk nur in einer Anmerkung kurz zitiert, ohne die staatsrechtliche Bedeutung des Textes überhaupt zur Sprache zu bringen²⁾.

Wie schon Pavlov gesehen hat, ist der von ihm veröffentlichte Text mit der Mitteilung des Niketas CHONIATES in Zusammenhang zu bringen, wonach Kaiser Manuel I. die Untertanen seinem Sohn Alexios den Treueid leisten ließ³⁾. Denn der Text, der auf den 24. März der 4. Indiktion (des Weltjahres 6679), d. i. des Jahres

antikes Ἀπολλωνία, das aber natürlich nicht, wie JOHS. LÖWENKLAU, Hist. Mus. Turc., 240 f. bzw. Pandectes, § 41, S. 132 meint, mit Apollonia montis Athi (heute Polina; vgl. E.-M. COUSINÉRY, I, 115 f. und W. M. LEAKE, III, 458) selbig sein kann. Wie schon J. v. HAMMER, GOR, I, 179 bzw. 596 vermutete, wird es sich um das freilich abgelegene Sozopolis (Sizebolu) am Schwarzen Meer handeln, das Apollonia der Alten, wengleich sich auch in Indžigis eine alte Burg befunden zu haben scheint; vgl. LEUNCLAVIUS, Hist. Mus. Turc., 752, 28—31.

¹⁾ A. PAVLOV, Sinodaljnyj akt Konstantinopoljskago patriarcha Michaila Anchiala 1171 goda o privode archiereev k prisjage na vernostj imperatoru Manuilu Komninu i ego novoroždennomu synu Alekseju, s formoj samoj prisjagi, Viz. Vremennik 2 (1895), 388—393.

²⁾ F. CHALANDON, Les Comnène 2 (1912), 212, Anm. 7.

³⁾ Nik. CHONIATES, 220, 24—221, 4 (ed. Bonn).

1171, datiert ist, bietet ein Protokoll der Eidesleistung der byzantinischen Kirchenfürsten.

Die Eidesleistung fand jedoch nicht unmittelbar nach der Geburt des Alexios statt, wie Pavlov annimmt. Nach Pseudo-Kodinos war Alexios schon am 10. September 1169 geboren⁴⁾, und auch Niketas Choniates hebt hervor, daß die Eidesleistung zu einem Zeitpunkt stattfand, als „das Kind anfang heranzuwachsen und gleich einer blühenden und saftigen Pflanze emporzusproßen.“⁵⁾

Durch die Eidesformel, die der von Pavlov edierte Text enthält, geloben die byzantinischen Kirchenfürsten mit dem Patriarchen Michael Anchialos an der Spitze, dem purpurborenen Autokrator Basileus Manuel und nach dessen Tode seinem Sohn, dem purpurborenen Basileus Alexios, die Treue zu wahren. Sollte jedoch Manuel sterben, bevor Alexios das mündige Alter, d. i. das Alter von 16 Jahren erreicht, so haben die Unterzeichner der Eidesformel unter Wahrung der Treue dem Alexios sich bis zu dessen Mündigkeit den Befehlen der Augusta Maria zu fügen. Stirbt indes Alexios zu Lebzeiten Manuels oder nach dessen Tod, ohne Kinder zu hinterlassen, und wird dem Kaiser ein anderer Sohn geboren, so haben sie diesen als Kaiser anzusehen und ihm — unter Anerkennung der Regentschaftsrechte der Kaiserinmutter Maria — die Treue zu wahren, selbst wenn er noch nicht zum Kaiser gekrönt sein sollte, und es wird dann ihre Pflicht sein, sich um die Vollziehung der Krönung zu bemühen. Im Falle des Ablebens der Kaiserin sollen sie aber eines Sinnes sein mit den Männern, die der Kaiser dann als Regenten und Leiter seines minderjährigen Sohnes einsetzen sollte; ernennt aber der Kaiser die Regenten nicht, so sollen diese durch „allgemeinen Ratschluß“ gewählt werden, und immer haben alle dem Kaisersohn die Treue zu wahren und das zu erstreben, was ihm und dem Römerreich zum Vorteil gereicht. Sollte endlich nach Manuels Tode kein männlicher Nachkomme hinterbleiben, so haben sich die den Eid leistenden Kirchenfürsten in allem an die vom Kaiser für diesen Fall zu treffenden Verfügungen zu halten, ob sie nun die Kaisertochter Maria betreffen und deren zukünftigen Gatten, der dann die römische Herrschaft zu übernehmen hätte, oder eine andere Kaisertochter, falls eine solche dem Kaiser noch geboren werden sollte, ebenso wie sie sich auch an jede andere vom Kaiser getroffene Regelung der Thronfolge zu halten haben⁶⁾.

Was an dieser Eidesformel besonders auffällt, ist die starke Betonung des dynastischen Prinzips. Nach und nach war das dynastische Gefühl in Byzanz herangereift und namentlich seit der Zeit des Makedonischen Herrscherhauses so sehr erstarkt, daß die Kaiserkrone nun als ein Rechtstitel der Dynastie gilt. Sie ist schlechthin ein Erbstück der kaiserlichen Familie, das nach dem Tode des Kaisers seinem ältesten Sohn zufällt und dann in derselben Weise der weiteren Nachkommenschaft in direkter Linie. Stirbt der älteste Kaisersohn kinderlos, so fällt die Kaiserkrone nach demselben naturbegründeten dynastischen Prinzip dem zweiten Kaisersohn zu; und so natürlich und unbestreitbar erscheint das Recht des Kaisersohnes auf sein väterliches Erbe, daß er auch dann als der legitime Thronerbe gilt, wenn seine Kaiserkrönung zu Lebzeiten seines Vaters aus dem oder jenem Grunde nicht erfolgt und er im Moment

⁴⁾ Pseudo-KODINOS, De annorum et imperatorum serie 159, 12 (ed. Bonn).

⁵⁾ Nik. CHON., 220, 22. Niketas scheint die Geburt des Alexios sogar in das Jahr 1168 zu verlegen, denn er sagt p. 356, 2, daß Alexios, der bekanntlich im September 1183, wohl einige Tage vor seinem Geburtstag, ermordet worden ist, noch nicht volle 15 Jahre gelebt hätte.

⁶⁾ PAVLOV, a. a. O. 392-393.

der Herrschaftsübernahme noch nicht im formellen Besitze der Kaiserrechte ist. Die Kaiserkrone kann sich aber auch auf die weibliche Nachkommenschaft des Kaisers vererben, und hinterläßt der Kaiser keine männlichen Nachkommen, so kann die Kaisertochter, wenn ihr Vater es so bestimmt, als Erbin der Kaiserrechte auftreten, wobei die Herrschaft von ihrem Gatten ausgeübt wird und die Kaiserkrone sich dann in natürlicher Weise auf deren Nachkommenschaft vererbt. Hat aber der Kaiser überhaupt keine direkte Nachkommenschaft, so setzt er als Inhaber, man möchte fast sagen: als Eigentümer der Kaiserkrone nach seinem Gutdünken den Thronerben ein. Dies ist — neben dem dynastischen Legitimismus — die zweite hervorstechende und nicht minder wichtige Eigentümlichkeit der byzantinischen staatsrechtlichen Auffassungen, wie sie sich in der Eidesformel von 1171 widerspiegeln: das Recht des regierenden Kaisers über das Thronerbe nach seinem Ermessen zu verfügen.

Es ist besonders in letzter Zeit vielfach die Frage diskutiert worden, welchen Faktoren in Byzanz das Recht der Kaiserbestellung zustand und ob die kirchliche Krönung oder vielmehr die Ausrufung durch Heer, Volk und Senat hierbei das entscheidende Moment darstellte. Wirklichen Einfluß auf die Kreierung des Kaisers hatten jedoch diese Faktoren nur im Falle des Erlöschens einer Dynastie oder eines gewaltsamen Regierungswechsels; besser gesagt, lag in solchen Fällen die Entscheidung über die Besetzung des Thrones bei jenen Elementen, die faktisch die Macht in der Hand hatten, also meistens bei der Heeresleitung. Unter normalen Verhältnissen entschied aber über die Thronfolge, wie ich schon an anderer Stelle kürzlich betont habe⁷⁾ und wie die Eidesformel von 1171 besonders deutlich zeigt, das Prinzip der dynastischen Thronfolgeordnung und — in letzter Instanz — der Wille des regierenden Herrschers. Die Zustimmung von Volk, Senat und Heer — sei es durch feierliche Akklamation oder durch Eidesleistung — und selbst die kirchliche Kaiserkrönung waren dann nur eine Formalität, allerdings ideengeschichtlich eine sehr wichtige Formalität, da sich darin einerseits der Gedanke der Volkssouveränität und andererseits der Glaube an das Gottesgnadentum der kaiserlichen Gewalt äußerte.

Dieselben zwei Momente: das dynastische Prinzip und der kaiserliche Wille sind auch bei der etwaigen Regelung der Regentschaftsfrage maßgebend, die Manuels Eidesformel für den Fall der Minderjährigkeit des Thronerben vorsieht. Naturgemäß hat zunächst die Kaiserinmutter die Regentschaft zu übernehmen; im Falle ihres Todes designiert der Kaiser die Mitglieder des etwaigen Regentschaftsrates, und nur wenn auch die vom Kaiser designierten Regenten „fehlen“, kommt es zu einer Wahl der Mitglieder des Regentschaftsrates — als Stellvertreter der vom Kaiser designierten Männer — durch „allgemeinen Ratschluß“ (*ἀπὸ κοινῆς βουλῆς*), wie sich die Eidesformel recht unbestimmt ausdrückt. Bezeichnend ist hierbei, daß die Unterzeichner der Eidesformel der Kaiserinmutter Unterwerfung unter ihren Willen und ihre Anordnungen geloben, dagegen aber mit den etwaigen Mitgliedern des Regentschaftsrates lediglich „eines Sinnes und eines Willens“ zu sein versprechen.

* * *

Was wir hier an Hand der Eidesformel von 1171 feststellen konnten, lehrt uns auch die Geschichte Kaiser Manuels selbst. Manuel kam als Kaisersohn auf den Thron,

⁷⁾ Byz. Zeitschr. 41 (1941), 211 ff., bes. 217 f. (Besprechung von O. TREITINGER, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee, Diss. München 1938).

aber nicht als ältester Kaisersohn. Er verdankte also die Krone seiner Zugehörigkeit zur Dynastie, zugleich aber und in noch stärkerem Maße dem Willen seines Vaters, der ihm vor dem älteren Bruder den Vorzug gab. Bekanntlich waren die beiden älteren Söhne Johannes' II. noch zu dessen Lebzeiten gestorben. Bei strikter Einhaltung der dynastischen Thronfolgeordnung hätte nun der dritte Sohn, Isaak, das väterliche Erbe anzutreten, aber statt dessen setzte Johannes II. seinen vierten und jüngsten Sohn, Manuel, zum Thronfolger ein. Als der Kaiser während eines seiner östlichen Feldzüge, durch einen Unfall auf der Jagd tödlich verwundet, seine letzte Stunde herannahen sah, versammelte er die Heerführer in seinem Feldlager und gab ihnen in einer längeren Rede seinen Entschluß bekannt, seinen jüngsten Sohn als den fähigeren zu seinem Nachfolger zu machen.

Die Rede des Kaisers, die von Niketas Choniates mit größerer, von Kinnamos mit geringerer Ausführlichkeit, aber in allem wesentlichen sachlich übereinstimmend wiedergegeben wird⁸⁾, zeigt gleichfalls mit aller Klarheit, daß die dynastische Thronfolge den Byzantinern schlechterdings zu einer Selbstverständlichkeit geworden war. Wenn der Kaiser die getroffene Entscheidung eingehend begründen und dem Urteil der Archonten unterbreiten zu müssen glaubte, so geschah das nur deshalb, weil er an der naturgegebenen dynastischen Thronfolgeordnung gewissermaßen eine Korrektur vornahm, weil er sich nicht an die natürliche Altersordnung hielt, sondern dem Fähigeren vor dem Älteren den Vorzug gab. Er sagt es selbst: „Ginge die höchste Macht unbestritten auf meinen älteren Sohn Isaak über, so hätte ich es gar nicht nötig, etwas zu sagen, um die Eigenschaften meiner Söhne zu schildern.“⁹⁾ Er tue es nur, um dem Verdacht vorzubeugen, daß er dem jüngeren Sohn nicht wegen dessen größeren Fähigkeiten, sondern aus Voreingenommenheit den Vorrang gebe. Nach Kinnamos begann aber Johannes II. seine Ansprache mit folgenden Worten: „Viele Kaiser hinterließen bereits die Macht ihren Söhnen als väterliches Erbe (folgt der Hinweis, daß bekanntlich auch er selbst die Herrschaft von seinem Vater geerbt habe). Und so glaubt ihr sicher, daß auch ich, da ich vor dem Lebensende stehe und zwei Söhne hinterlasse, nach menschlichem Gesetz die Macht und den Thron dem älteren von ihnen übergeben werde.“¹⁰⁾ Er lasse sich aber vor allem durch die Sorge um seine Untertanen leiten, die so groß sei, daß er, falls seine beiden Söhne nicht die nötigen Fähigkeiten für die Machtübernahme besäßen, statt ihrer irgendeinen dritten wählen würde. Klarer kann man den Satz nicht aussprechen, daß die letzte Entscheidung über das Thronerbe beim regierenden Herrscher liege. „Empfanget denn,“ so sagte er seinen Zuhörern, „diesen Jüngling als euren Kaiser, der von Gott gesalbt und von mir auserwählt worden ist.“¹¹⁾ Die göttliche Gnade und der kaiserliche Wille bestimmen somit den Thronerben.

Nachdem die anwesenden Archonten, wie nicht anders zu erwarten war, dem Entschluß des Kaisers einmütig zugestimmt hatten, erhielt Manuel von seinem Vater die Krone und wurde vom Heer als Kaiser akklamiert¹²⁾. Dennoch legte Manuel Wert darauf, auch durch die Kirche gekrönt zu werden, und ließ sich nach seinem Eintreffen in Konstantinopel von dem Patriarchen noch einmal die Krone aufsetzen¹³⁾, obwohl unter den geschilderten Umständen die kirchliche Krönung nur

⁸⁾ N. CHON., 56, 4—61, 20. KINN., 26, 5—28, 16.

⁹⁾ N. CHON., 59, 19—22.

¹⁰⁾ KINN., 26, 6—13.

¹¹⁾ N. CHON., 61, 2 f.

¹²⁾ N. CHON., 61, 24 f. KINN., 28, 20 f.

¹³⁾ N. CHON., 70, 12 ff. KINN., 33, 9 f.

noch eine Sache der Form war und sein Recht auf die Ausübung der Herrschergewalt außer jedem Zweifel stand. Im Gegensatz aber zu jenen Kaisern, die durch Usurpation in den Besitz der Herrschaft gelangten und in dem Bestreben, ihre Stellung zu legalisieren, alles daran setzten, um die kirchliche Krönung möglichst bald vollziehen zu lassen, trug Manuel, von seinem Vater mit der Kaiserkrone betraut und seiner Herrscherrechte sicher, keine Bedenken, mit dem Vollzug der kirchlichen Krönung mehrere Monate zu warten. Nachdem er — am 8. April 1143 — zum Kaiser erhoben worden war, hielt er sich zunächst längere Zeit im Osten auf, und als er schließlich in Konstantinopel eintraf, war noch die Besetzung des vakanten Patriarchenthrones vorzunehmen, was erst Ende August oder im September erfolgte¹⁴⁾; danach wurde Manuel allerdings unverzüglich von dem neuen Patriarchen gekrönt.

In ähnlicher Weise legte Johannes II. Wert auf die Zustimmung der Untertanen zu der von ihm getroffenen Regelung der Thronfolge, obwohl er sich dessen bewußt war, daß die Frage durch seine Willensäußerung bereits entschieden war. Und ebenso lag es dann Manuel an der Eidesleistung der Untertanen für seinen Thronfolger, obwohl die Eidesformel, wie wir sahen, jede von ihm getroffene oder noch zu treffende Regelung im voraus guthieß und folglich die Entscheidung faktisch ganz in seine Hand legte. Wir möchten es noch einmal wiederholen: von größter realer Bedeutung war die formelle Anerkennung des Volkes und die kirchliche Krönung für jene Kaiser, die auf dem Wege der Usurpation in den Besitz der höchsten Gewalt gelangten; für die Kaiser aber, die kraft dynastischen Rechtes das väterliche Erbe antraten, waren Krönung und Ausrufung im wesentlichen eine Sache der Konvention, doch legten auch sie großen Wert auf die Einhaltung dieses Brauches, da der Kaiser stets als der Auserwählte Gottes und zugleich als höchster Vertreter seines Volkes galt.

* * *

Über die Kaiserkrone hat Manuel — die Eidesformel von 1171 wie auch die Geschichte seiner Regierung sind ein Beweis dafür — noch freier und selbstherrlicher verfügt als sein Vater. Da er längere Zeit keine männlichen Nachkommen hatte, bestimmte er zu seinem Nachfolger zunächst den ungarischen Prinzen Bela, den er mit seiner Tochter Maria vermählt und durch den Despotestitel ausgezeichnet hatte.¹⁵⁾ Obwohl die Erhebung eines ausländischen Prinzen zum präsumptiven Thronfolger in Byzanz eine begreifliche Erbitterung hervorrief, so leisteten doch alle byzantinischen Großen — mit der einzigen Ausnahme des freimütigen Andronikos (I.) Komnenos — Bela und Maria den geforderten Eid. Erst durch die Geburt des Kaisersohnes Alexios ist dann diese Regelung hinfällig geworden und der 1165 geleistete Eid wurde 1171 durch jene Eidesformel ersetzt, die wir aus dem von Pavlov edierten Protokoll nun auch in ihrem Wortlaut kennen. Wie wir gesehen haben, wird auch in der Eidesformel von 1171 der Kaisertochter Maria gedacht, die für den Fall eines vorzeitigen Todes ihres Bruders hier erneut als Thronerin ins Auge gefaßt wird.¹⁶⁾

¹⁴⁾ Zwischen dem 20. August und dem 1. Oktober. Vgl. CHALANDON, a. a. O. 199 f.

¹⁵⁾ N. CHON., 179, 5 ff. CHALANDON, a. a. O. 486.

¹⁶⁾ Maria wurde von Bela getrennt, doch nicht erst nach der Erhebung ihres Bruders zum Thronfolger, wie N. CHONIATES 221, 4 angibt, sondern vermutlich schon nach dessen Geburt, da die Eidesformel von 1171 von ihrem etwaigen künf-

Es verdient beachtet zu werden, daß Manuel zwar wiederholt an eine Weitervererbung der Kaiserkrone durch seine Tochter gedacht hat, dagegen aber eine Übertragung der Herrschergewalt an sie nie erwogen zu haben scheint: bei ihrer Vermählung mit Bela wurde dieser, bei dem in der Eidesformel von 1171 erörterten hypothetischen Fall aber ihr „künftiger Gatte“ als Herrscher in Aussicht genommen.

Es ist in Byzanz oft und zu allen Zeiten vorgekommen, daß für minderjährige Kaiser deren Mütter (mitunter auch Schwestern) die Regentschaft führten, und auch die Eidesformel von 1171 stellt ja eine solche Möglichkeit als die normale Lösung hin, zu der es dann bekanntlich nach dem Tode Manuels auch tatsächlich gekommen ist, als die Kaiserinmutter Maria für den unmündigen Alexios II. die Regierung übernahm. Weit seltener waren die Fälle, in denen eine Frau allein und in ihrem eigenen Namen die Herrschaft ausübte. Als erste hat das die Kaiserin Irene getan, die nach Beseitigung ihres Sohnes 797—802 als Selbstherrscherin regiert hat. Damals war jedoch das Recht der Frau auf die unmittelbare Ausübung der Kaisermacht so unsicher, daß Irene die kaiserlichen Urkunden nicht als Basilissa, sondern als Basileus Irene unterzeichnen zu müssen glaubte¹⁷⁾ In der Zeit des traurigen Ausklanges der Makedonischen Dynastie schien jedoch dieses Recht nicht mehr zweifelhaft zu sein. Bekanntlich teilte Zoe den Thron nicht nur mit ihren drei Männern, sondern im Jahre 1042 auch mit ihrer Schwester Theodora, und 1055—1056 hat Theodora die Regierung allein geführt. Freilich bewiesen die beiden Frauen sehr geringe Regierungskunst, aber rechtlich wurde die Herrschaft der purpurborenen Prinzessinnen damals allgemein als eine normale und natürliche Lösung empfunden. Wiewohl also der Alleinherrschaft der Frauen nunmehr rechtlich nichts im Wege zu stehen schien, so ist in späterer Zeit darauf doch nicht wieder zurückgegriffen worden. Wir haben zwar auch aus der späteren Zeit Beispiele dafür, daß Frauen für ihre unmündigen Söhne die Regierung führten (wie etwa Anna von Savoyen für Johannes V.¹⁸⁾ und daß die Kaiserkrone, wie das auch Manuel geplant hat, sich in der weiblichen Linie vererbte (es sei nur an Johannes III. Vatatzes erinnert, der seinem Schwiegervater Theodor I. Laskaris auf dem Thron gefolgt ist, während die Brüder Theodors leer ausgingen), aber es hat — nach dem traurigen Experiment der purpurborenen Schwestern Zoe und Theodora — nie wieder eine Frau in ihrem eigenen Namen die Herrschaft in Byzanz ausgeübt, und auch Manuel scheint an eine solche Möglichkeit nie gedacht zu haben.

* * *

tigen Gatten spricht. Nach mehreren gescheiterten Eheplänen hat sie erst im Februar 1180, in reifem Alter, Reiner, den Sohn Wilhelms von Montferrat, geheiratet. Vgl. CHALANDON, a. a. O. 599 f.

¹⁷⁾ ZEPOS, *Jus graecoromanum* I, 45. — Es sei auch daran erinnert, daß Herakleios' Witwe Martina, die die Herrschaft mit ihren bereits mündigen Söhnen teilen wollte, vom Volke zurückgewiesen wurde, weil sie als Frau das Römische Reich nicht vertreten könne. Vgl. NIKEPHOROS, 28 (ed. DE BOOR).

¹⁸⁾ Anscheinend galt die Kaiserinmutter Anna eine Zeitlang sogar formell als Hauptkaiserin. Vgl. die Siegel und Münzen bei F. BERTELÈ, *Monete e sigilli di Anna di Savoia, imperatrice di Bisanzio*, Roma 1937, und dazu die Bemerkungen von F. DÖLGER, *Byz. Zeitschr.* 38 (1938), 195 f.

Sehr auffällig ist, daß nach der Eidesformel von 1171 der Kaisersohn erst mit 16 Jahren als regierungsfähig angesehen werden sollte. In der Tat galt Alexios II. noch kurz vor seiner Ermordung als unmündig, und die Erhebung Andronikos' I. zum Hauptkaiser wurde eben durch seine Minderjährigkeit begründet¹⁹⁾, obwohl er wenigstens nach Niketas Choniates damals schon fast 15 Jahre alt gewesen ist (s. oben). Freilich hat es in Byzanz einen klaren und allgemein gültigen Begriff des Mündigkeitsalters nicht gegeben. Immerhin begegnet man meist der Auffassung, daß der Mann mit 14, die Frau mit 12 Jahren mündig werde. So wurde die Eingehung der Ehe für Männer nach dem vollendeten 14., für Frauen nach dem vollendeten 12. Jahre gestattet²⁰⁾. Die Vormundschaft in Sachen des bürgerlichen Rechtes hörte nach älteren Bestimmungen ebenfalls mit dem Zeitpunkt auf, wenn der Mündel das 14. bzw. 12. Lebensjahr vollendete²¹⁾. Als regierungsfähig wurde der Thronanwärter, wie es scheint, in der Regel auch schon mit 14 Jahren angesehen. So hat bereits Konstantins des Großen jüngster Sohn Konstans I. die Regierung über den ihm zugewiesenen Reichsteil mit 14 Jahren angetreten²²⁾, und andererseits scheint man noch in der Palaiologenzeit die Thronfolger nach Vollendung des 14. Lebensjahres als mündig betrachtet zu haben²³⁾.

* * *

In seinem soeben zitierten, sehr aufschlußreichen Aufsatz über die Familienpolitik Michaels VIII. hat DÖLGER gezeigt, daß die Erhebung zum Mitkaiser in der Palaiologenzeit zwei Stufen durchlief: zunächst wurde der präsumptive Thronfolger — meistens schon wenige Jahre nach seiner Geburt — durch Ausrufung zum Basileus erkoren, und dann erhielt er — nach Erreichung der Mündigkeit, d. i. in der Regel eben mit 14 Jahren — die Kaiserkrone und den Autokratortitel (oft fiel damit seine Verheiratung zusammen). In diesem Zusammenhang gedenkt Dölger mehrfach auch der Geschichte der Erhebung Alexios' II., soweit sie uns aus der Schilderung des Niketas Choniates bekannt ist²⁴⁾. Doch hat Alexios II. nicht, wie Dölger auf Grund einer Angabe des Choniates²⁵⁾ annehmen möchte, erst 1182, d. i. erst zwei Jahre nach dem Tode seines Vaters, die Kaiserkrone erhalten. Denn Pseudo-Kodinos sagt ausdrücklich, daß Manuel seinen Sohn schon in der 5. Indiktion, im Weltjahr 6680,

¹⁹⁾ Nik. CHON., 352, 10 ff.

²⁰⁾ Vgl. Nikodemus MILASCH, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 1905, S. 548, mit zahlreichen Quellenbelegen; ZACHARIÄ von LINGENTHAL, Geschichte des griechisch-römischen Rechtes, Berlin 1892, S. 75.

²¹⁾ Später wurde jedoch die Dauer der Vormundschaft erheblich verlängert, so daß die Vormundschaft erst bei 20 bzw. 18 und sogar bei 25 Jahren ihr Ende fand. Vgl. ZACHARIÄ, a. a. O. 121 ff.

²²⁾ Auch Konstantin IV. (668—685) und Justinian II. (685—695; 705—711) übernahmen vor Vollendung des 16. Jahres die Herrschaft. Nach J. KULAKOVSKIJ, Istorija Vizantii III, 228 ff., dessen Erwägungen manches für sich haben, war Konstantin IV. beim Regierungsantritt sogar erst 14 Jahre alt.

²³⁾ F. DÖLGER, Die dynastische Familienpolitik des Kaisers Michael Palaiologos, Festschrift Eichmann (1940), 180.

²⁴⁾ DÖLGER, a. a. O., bes. 186, Anm. 16.

²⁵⁾ N. CHON., 343, 10.

also im Jahre 1171/72 n. Chr., zum Kaiser gekrönt hat²⁶), und wir haben um so weniger Anlaß, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln, als der Chronik des Pseudo-Kodinos, wie schon Krumbacher bemerkt hat, ein Verzeichnis aus der Zeit Manuels I. zugrunde liegt²⁷).

Halten wir nun die Mitteilung des Niketas Choniates mit der des Pseudo-Kodinos zusammen, so ergibt sich, daß Alexios zunächst im Jahre 1171/72 von seinem Vater zum Basileus und dann zehn Jahre später auf Betreiben des Andronikos — ein zweites Mal — zum Autokrator gekrönt worden ist²⁸). Deshalb sagt auch Choniates ausdrücklich: στεφθῆναι αὐτοκράτορα εἰσηγείται τὸν βασιλέα Ἀλέξιον.

Andererseits sehen wir aber, wenn wir die Angabe des Pseudo-Kodinos mit dem Protokoll der Eidesleistung der byzantinischen Kirchenfürsten zusammenhalten, daß Alexios als präsidentiver Thronfolger zunächst am 24. März 1171 den Eid der Untertanen empfing und erst danach, und zwar in dem darauf folgenden Indiktions- bzw. Weltjahr, aus der Hand seines Vaters die Mitkaiserkrone erhielt²⁹).

Dennoch wird er schon in der Eidesformel von 1171 als Basileus bezeichnet, und das ist in der Tat eine beachtenswerte Parallele zu den von Dölger für die Palaiologenzeit gemachten Aufstellungen, wonach der präsidentive Thronfolger schon nach der Ausrufung und noch vor der Krönung den Basileustitel tragen durfte. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Palaiologen- und der Komnenenzeit liegt aber darin, daß unter der Palaiologendynastie der zum Mitkaiser gekrönte Thronfolger in der Regel auch den Autokratorstitel erhielt, in älterer Zeit dagegen nur der Hauptkaiser den Autokratorstitel führte.

* * *

Damit kommen wir zu der Frage der Kaiser- und Mitkaisertitulatur, denn auch über dieses wichtige und viel diskutierte Problem gibt die Eidesformel von 1171 genügenden Aufschluß. Wir wissen nämlich aus einer Mitteilung des Pseudo-Kodinos, daß in der Palaiologenzeit der Mitkaiser und präsidentive Thronfolger mit Genehmigung des Hauptkaisers neben dem Basileustitel auch den Autokratorstitel tragen konnte³⁰). Die Frage der Mitkaisertitulatur in der älteren Zeit bietet

²⁶) Pseudo-KODINOS, De annorum et imper. 159, 15: ἐστεφθῆ δὲ παρ' αὐτοῦ ὁ τοιοῦτος εἰς βασιλέα.

²⁷) Ebda., 158, 20. Dazu KRUMBACHER, Gesch. d. byz. Lit., 426.

²⁸) Daß ein Kaiser mehr als einmal gekrönt werden konnte, lehren übrigens mehrere Beispiele. So wurde Manuel I., wie schon erwähnt, erst von seinem Vater im Feldlager und dann von Patriarchen in der Kirche, Michael VIII. zunächst in Nikaia und dann von demselben Patriarchen in Konstantinopel gekrönt, Johannes VI. Kantakuzenos setzte sich zunächst selbst die Krone auf und wurde dann vom Patriarchen von Jerusalem und schließlich vom Patriarchen von Konstantinopel gekrönt.

²⁹) Da sowohl in der Angabe des Pseudo-Kodinos als auch im Protokoll der Eidesleistung Indiktions- und Weltjahr übereinstimmen, so haben wir keinen Anlaß, sei es in dem einen oder in dem anderen Fall einen Überlieferungsfehler zu vermuten.

³⁰) Pseudo-KODINOS, De off. 86, 14–17.

dagegen größere Schwierigkeiten und ist von der Forschung verschieden beantwortet worden. Für die These, daß die Mitkaiser zu allen Zeiten das Recht des Autokratortitels besaßen, schien zunächst die Tatsache zu sprechen, daß auch in den älteren Jahrhunderten die Fälle sehr zahlreich sind, in denen der regierende Herrscher und dessen Mitkaiser zusammen als βασιλεῖς καὶ αὐτοκράτορες (wie auch als μεγάλοι βασιλεῖς) bezeichnet wurden. Diese plurale Bezeichnung legte jedoch F. DÖLGER als einfache Breviloquenz aus und vertrat mit Recht die Ansicht, daß der Autokratortitel ursprünglich lediglich dem regierenden Herrscher zustand³¹⁾, denn in der Tat besitzen wir kein einziges Beispiel dafür, daß ein Mitkaiser schon in der Zeit vor der Palaiologendynastie jemals einzeln als Autokrator bezeichnet worden wäre. In einer Abhandlung über den Autokratortitel in Byzanz und den slawischen Ländern konnte ich an sehr zahlreichen Beispielen zeigen, daß der Autokratortitel spätestens seit der Mitte des 7. Jh.s tatsächlich durchweg als die eigentliche Bezeichnung des regierenden Herrschers galt, häufig zu dessen Unterscheidung von den Mitkaisern verwendet wurde und daß den Herrschern, die schon als Mitregenten zusammen mit dem Hauptkaiser αὐτοκράτορες genannt wurden, die Bezeichnung αὐτοκράτωρ in Wirklichkeit erst vom Tage ihres effektiven Regierungsantritts beigelegt wurde³²⁾. Daß diese Unterscheidung, die im appellativen Gebrauch durch mehrere Jahrhunderte hindurch fortlaufend an zahlreichen Quellenstellen nachgewiesen werden konnte, auch im protokollarischen Gebrauch eingehalten wurde, zeigte ich in einer weiteren kleinen Studie an Hand der Inschriften der bekannten Vatikanminiatur (Vatic. Urbin. gr. 2) aus dem 12. Jh., die die Krönung des Kaisers Johannes II. Komnenos und dessen Sohnes Alexios durch den Heiland darstellt³³⁾. Denn Kaiser Johannes II. führt hier den Titel: Ἰωάννης ἐν Χριστῷ τῷ Θεῷ πιστὸς βασιλεὺς πορφυρογέννητος καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων ὁ Κομνηνός. Dagegen heißt sein Mitkaiser: Ἀλέξιος ἐν Χριστῷ τῷ Θεῷ πιστὸς βασιλεὺς πορφυρογέννητος ὁ Κομνηνός.

Wenden wir uns nun der Eidesformel von 1171 zu, so gewahren wir dieselbe charakteristische Unterscheidung zwischen der Titulatur des Hauptkaisers und der des Mitkaisers. Die Eidesformel bezeichnet Kaiser Manuel als κραταῖον καὶ ἄγιον αὐτοκράτορα τὸν βασιλέα καὶ πορφυρογέννητον κῦρ Μανουὴλ τὸν Κομνηνόν. Den jungen Alexios nennen dagegen die Unterzeichner der Eidesformel τὸν περιπόθητον υἱὸν τῆς ἁγίας βασιλείας σου τὸν περιφανέστατον πορφυρογέννητον καὶ βασιλέα κῦρ Ἀλέξιον. Und als wollten sie uns den Unterschied noch deutlicher machen, setzen sie hinzu: αὐτοκράτορα βασιλέα ἀντὶ σου. Damit ist auch klar und unmißverständlich ausgesprochen, daß der Mitkaiser erst nach dem Tode des regierenden Herrschers Autokrator wird. An einer weiteren Stelle, wo die Möglichkeit ins Auge gefaßt wird, daß Alexios vor der Zeit kinderlos sterben und Manuel einen anderen Sohn hinterlassen sollte, verpflichten sich die Unterzeichner der Eidesformel, diesen nach dem Tode des Kaisers als βασιλέα αὐτοκράτορα anzuerkennen.

Aus all dem geht mit voller Klarheit hervor: der Hauptkaiser ist der βασιλεὺς αὐτοκράτωρ, der Mitkaiser ist dagegen einfacher βασιλεὺς und wird erst nach der

³¹⁾ F. DÖLGER, Byz. Z. 33 (1933), 141, und 36 (1939), 134 ff.

³²⁾ G. OSTROGORSKY, Avtokrator i samodržac, Glas Srpske Kralj. Akad. 164 (1935), 95—187.

³³⁾ G. OSTROGORSKY, Autokrator Johannes und Basileus Alexios, Mélanges Vasiliev: Annales de l'Inst. Kondakov 10 (1938), 179 ff.

Übernahme der Regierung, d. h. nach dem Aufrücken zum Hauptkassier βασιλεὺς αὐτοκράτωρ (bzw. βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ, wie die schon seit der zweiten Hälfte des 11. Jh.s üblichere Formel lautet). Es kann also nicht der geringste Zweifel mehr darüber bestehen, daß die Mitkaiser erst in der Palaiologenzeit das Recht des Autokratortitels erhielten³⁴). Noch in der Komnenenzeit trug der Hauptkaiser allein den Autokratortitel.

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß unter den byzantinischen Kirchenfürsten, die 1171 Kaiser Manuel I. und seinem Sohn den Treueid leisteten, sich auch der Name des Metropoliten Michael von Rußland findet³⁵). Freilich war dieser russische Metropolit, wie schon Pavlov betont hat, sicher ein Grieche und bekanntlich unterstand die russische Kirche dem Patriarchat von Konstantinopel. Aber weder die griechische Herkunft des russischen Metropoliten noch seine Zugehörigkeit zur byzantinischen kirchlichen Hierarchie ist eine genügende Erklärung des Umstandes, daß er dem byzantinischen Kaiser den Eid leistete und sich so nicht nur in die kirchliche, sondern auch in die byzantinische staatliche Hierarchie eingliederte. Die Eidesleistung des russischen Metropoliten ist eine Illustration zu der Lehre von der christlichen Staatenwelt als einer Staatenhierarchie, deren Oberhaupt der Kaiser von Byzanz war³⁶). Politisch war Rußland von Byzanz völlig unabhängig, und Kaiser Manuel selbst warb wiederholt um das Bündnis der russischen Fürsten³⁷). Aber als orthodoxes Land und Glied der byzantinischen Staatenhierarchie erkannte Rußland die ideelle Suprematie des byzantinischen Kaisertums an. Mehrere Jahrhunderte hindurch wurde in Rußland der Name des byzantinischen Kaisers in den Kirchenbeten zitiert: erst Ende des 14. Jh.s wurde dieser Brauch den byzantinischen Protesten zum Trotz verworfen³⁸). Aus dieser Ideenwelt heraus wird es verständlich, daß der Metropolit von Rußland, der Kirchenleiter eines fremden und unabhängigen Landes, dem Kaiser von Byzanz den Treueid leistete. Denn der byzantinische Kaiser galt nicht nur als Herrscher seines Reiches, sondern auch als Oberhaupt der christlichen Oikumene.

Belgrad.

GEORG OSTROGORSKY.

³⁴) Die Vermutung, daß dieses Recht erstmalig von Michael VIII. durch das Prostagma von 1272 an Andronikos II. verliehen worden ist (vgl. DÖLGER, *Byz. Z.* 33, 141, und meine Bemerkungen in *Avtokrator i samodržac*, 118 und *Autokrator Johannes*, 182 f.), gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit seit den Erkenntnissen, die DÖLGERs oben erwähnter Aufsatz über die „Familienpolitik“ Michaels VIII. brachte.

³⁵) Anscheinend ist Michael eben damals zum Metropolit von Rußland bestellt worden und befand sich deshalb noch in Konstantinopel. Sein Vorgänger, Konstantin, begegnet nämlich in den russischen Quellen, wie PAVLOV, a. a. O. 390, bemerkt, zum letzten Mal im Jahre 1169. Der Metropolit Nikifor, vermutlich der Nachfolger Michaels, begegnet zum ersten Mal im Jahre 1182. Michael wird in russischen Quellen, wie Pavlov feststellt, nicht erwähnt.

³⁶) Vgl. G. OSTROGORSKY, *Die byzantinische Staatenhierarchie*, Sem. Kond. 8 (1936), 41 ff.

³⁷) Vgl. V. VASILJEVSKIJ, *Sojuz dvuch imperij*, Trudy IV, 45 ff.; G. VERNADSKIJ, *Relations byzantino-russes au XII-siècle*, *Byzantion* 4 (1927/28), 269 f.

³⁸) MIKLOSICH-MÜLLER II, 188 ff. Dazu H. SCHAEDEER, *Moskau das Dritte Rom* (Hamburg 1929), 1 ff.; G. OSTROGORSKY, *Die byz. Staatenhierarchie*, 42 f. und *Gesch. d. byz. Staates* (München 1940), 397 f.